

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/08 B

L 5 R 3063/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2969/05 (SG Konstanz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Divergenz und das Vorliegen eines Verfahrensfehlers geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 19.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Die Klägerin zeigt zwar eine Entscheidung des BSG auf (*vom 10.12.2003 - B 5 RJ 24/03 R, NZS 204 <richtig: 2004>, 481*) und gibt hierzu Leitsätze aus diesem Urteil wieder. Sie formuliert jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung, der der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Sie trägt lediglich vor, aufgrund der auf verschiedenen Fachgebieten vorliegenden Leistungseinschränkungen sei sie nicht mehr in der Lage, noch mindestens sechs Stunden tätig zu sein; das LSG hätte eine gutachtliche Gesamteinschätzung vornehmen müssen, wenn - wie hier - Leidsbilder auf verschiedenen ärztlichen Fachgebieten betroffen seien.
- 6 Mit diesem Vortrag genügt sie den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen



abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumptions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).

- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, sie habe in der Berufungsbegründungsschrift vom 29.11.2007 beantragt, weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, insbesondere ergänzende Gutachten einzuholen; das Gericht sei diesem Antrag aber ohne



Begründung nicht gefolgt. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihrem Hinweis auf diesen Antrag einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) bezeichnet hat. Hierfür wäre die Darlegung erforderlich gewesen, dass es sich bei diesem Antrag nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; Fichte, aaO, 654 mwN*).

- 10 Selbst wenn man zugunsten der Klägerin die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat sie es jedenfalls unterlassen darzulegen, dass sie diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 31*). Zu entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung hätte vorliegend schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG nach dem Vortrag der Klägerin im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden hat, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu dieser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Die Klägerin hätte daher darlegen müssen, dass sie nach Erhalt der (evtl auch erneuten) Anhörungsmitteilung den (Beweis-)Antrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweisantrag erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

